

schirmen, ihnen diesseits der Berge im Bereiche des Bistums beizustehen, von niemanden diese Landschaften überziehen zu lassen und ihnen seine Lande zu Salz, Wohnung und Gewerbe zu öffnen. Dagegen sollen der Bischof und seine Untertanen dem Herzoge ihre Festen zu dessen Notdurft offen halten. ¹⁾

Am 23. März 1426 urkundet Herzog Friedrich, daß er vom Bischofe Johann von Chur das Schenknamt und andere Lehen empfangen habe. ²⁾

Am 22. März 1429 wurde Bischof Johann zum Obmann eines Schiedsgerichtes zwischen Herzog Friedrich und dem Bischofe von Trient gewählt. ³⁾

Noch am 1. Mai 1431 erneuert Bischof Johann das Bündnis mit Oesterreich und gelobt, dem Herzog Friedrich mit den Festen Spermont, Fürstenburg, Remüs, Steinsberg und Greifenstein, sowie den Tälern Bergell, Münstertal und Engadin sein Lebtage gewärtig zu sein. ⁴⁾ Allein bald darauf scheinen die Streitigkeiten entstanden zu sein, welche Säger ⁵⁾ erwähnt. Dieser gibt als Ursache derselben an, daß die Leute im Engadin und Münstertal, von Fürstenburg (höchst wahrscheinlich auch der 10 Gerichte) dem grauen Bunde beigetreten seien. Das ist nun offenbar eine Verwechslung mit dem Bündnisse, welches Graf Friedrich von Toggenburg am 7. September 1429 für die 10 Gerichte mit Konrad Planta von Bernez für die Gotteshausleute im Engadin für 20 Jahre geschlossen hatte. Dasselbe umfaßte auch Fürstenburg und alles dasjenige, was im Vintschgau und Münstertal zum Gotteshaus Chur gehörte. Ueberdies blieb jedem Gerichte des Gotteshausbundes der Beitritt offen und vorbehalten. Dieses Schutz- und Trugbündnis war gegen jeglichen Feind, namentlich aber gegen die österreichischen Herzoge gerichtet. Es enthielt Bestimmungen über die Oeffnung gegenseitigen Durchpasses, Lieferung von Lebensmitteln, Teilung der Beute, Entscheidung allfälliger Anstände unter sich usw. ⁶⁾ Anlaß zu diesem Bündnis hatte den Gotteshausleuten im Vintschgau, Engadin usw. wohl das Bestreben des Herzogs Friedrich gegeben, seine Herrschaftsrechte auch auf sie auszudehnen und sie zu seinen Untertanen zu machen.

¹⁾ Säger, Reg. S. 359.

²⁾ B. A.

³⁾ Ladurner, I, S. 675.

⁴⁾ Säger, Reg. S. 360.

⁵⁾ Verhältnis usw.

⁶⁾ Siehe Dr. C. Secklin, Urkunde zur Verfassungsgesch. Graub. S. 25.